

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Position der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zur Arbeitshilfe der kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des § 8a SGB VIII:

Grundsätzliches:

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen hat die Arbeitshilfe der kommunalen Spitzenverbände, Stand 11. Dez. 2006, dankend erhalten.

Die Teile I und II der Arbeitshilfe, in denen schwerpunktmäßig die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII dargestellt werden, werden von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege als sehr hilfreich angesehen.

Hingegen muss der Teil III, „Grundsätze zum Abschluss von Vereinbarungen“, aus fachlichen und rechtlichen Gründen als Ganzes abgelehnt werden, weil eine Einzelkritik zu kurz greift.

Folgende Aspekte sind dafür maßgeblich:

1. Das Wort „Vereinbarung“ in § 8a Abs. 2 SGB VIII drückt aus, dass der Inhalt und der Wille aufgrund gemeinsamer Verhandlungen zwischen Jugendamt und freiem Träger in der Vereinbarung Niederschlag findet. Dabei ist den Vorstellungen beider Parteien anhand der jeweiligen Verantwortungen und Möglichkeiten unbedingt Rechnung zu tragen. Dies entspricht auch dem Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemäß § 4 SGB VIII.

Aus diesen Gründen ist es nicht nachvollziehbar, dass die Arbeitshilfe nicht im Dialog entwickelt wurde, denn dies setzt laut Intention des Gesetzgebers nach § 8a Abs. 2 SGB VIII einen Aushandlungsprozess voraus. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege hat zu einer gemeinsamen Bearbeitung mehrmals in verschiedene Gremien, z.B. dem Landesjugendhilfeausschuss, Angebote unterbreitet, die allesamt nicht aufgegriffen wurden.

2. Im Sinne eines zu verbessernden Schutzes von Kindern, der im Interesse aller Beteiligten liegt, sollte das Ziel nicht sein, möglichst schnell unter formalen Gesichtspunkten eine Vereinbarung zu schließen, sondern vorab einen intensiven fachlichen und rechtlichen Austausch zwischen Jugendamt und freiem Träger, AG's zu § 78 ff SGB VIII, örtliche Jugendhilfeausschüsse, Landesjugendhilfeausschuss, Liga, Kirchen und kommunale Spitzenverbände zu führen. In den teilweise bereits in Hessen kursierenden (Vor-) Vereinbarungen enthalten die



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Texte wenig konkretes, was dem Gedanken an Kinderschutz gerecht geworden wäre. Mitarbeitende eines Freien Trägers sowie des öffentlichen Jugendhilfeträgers konnten auf Grund dieser Inhalte nicht einmal ansatzweise erahnen, was in bestimmten Situationen von ihnen erwartet wird.

3. Der intensive fachliche Austausch ist aus unserer Sicht insbesondere über die in § 8a Abs. 2 SGB VIII genannten „unbestimmten Rechtsbegriffe“ zu führen. Dabei ist insbesondere vor Abschluss der Vereinbarung auszuhandeln und festzulegen:
 - Was sind gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung?
 - Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?
 - Woran ist zu erkennen, dass sich die/der gewichtige(n) Anhaltspunkte in einer Kindeswohlgefährdung konkretisiert haben?
 - Wie lässt es sich überhaupt einschätzen, welche Hilfe in welchem Zeitraum für das Kind positiv wirken, insbesondere wenn die Hilfe von einem anderen Träger durchgeführt wird?
 - Was sind Fachkräfte und mit welchem Auftrag sind sie tätig?
 - Was sind erfahrene Fachkräfte und in welchem Auftrag sind sie tätig?

4. Primärer Auftrag der von Erziehern/innen in Tageseinrichtungen für Kinder ist nach der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen und nach § 22 Abs. 3 SGB VIII die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Die Einbindung der Träger und Einrichtungen des Elementarbereiches in den Schutzauftrag führt nicht zu einer neuen Aufgabenakzentuierung, sondern ist im Rahmen der personellen und zeitlichen Möglichkeiten der Einrichtungen zu gestalten. Erzieher/innen sind Fachkräfte nach §§ 22 SGB VIII, deren Ausbildung keine spezifischen Kenntnisse zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen beinhalten.

5. Der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 2 SGB VIII kann sich ausschließlich auf die Betreuungszeit (z.B. in der Kita oder der SPFH) bzw. die Beratungszeit (z.B. Erziehungsberatung) beziehen. Denn nur anhand der in der Betreuungszeit betrachteten Anhaltspunkte lassen sich Rückschlüsse auf Gefährdungspotentiale ziehen. Für Geschehnisse außerhalb der Betreuungszeiten kann von Seiten des Trägers keine Haftung übernommen werden. Denn über die Betreuungszeit



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

hinausgehende Einschätzungsmöglichkeiten sind untrennbar mit den Verpflichtungen und Befugnissen des Jugendamtes (z.B. durch Hausbesuche, Ermittlung bei Dritten, Anrufung des Familiengerichts, Inobhutnahme) verbunden. Deshalb ist eine Delegation der aus dem staatlichen Wächteramt erwachsenden Garantenstellung des Jugendamtes, eine Delegation des staatlichen Wächteramtes und eine Delegation des (umfassenden) Schutzes der jungen Menschen auf den freien Träger unzulässig. Das Jugendamt ist und bleibt verpflichtet Kinder und Jugendliche zu schützen.

6. Aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege muss wegen der damit im Zusammenhang stehenden Haftungsfragen geklärt werden, wie auf Grundlage der gewichtigen Anhaltspunkte eine Einschätzung vorgenommen werden kann, dass tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese Einschätzung wurde bisher nur von Richtern/innen im Nachhinein getroffen und rechtlich im Verfahren nach § 1666 BGB abgesichert. Nach dem Wortlaut des § 8a Abs. 2 SGB VIII am Ende ist jedoch die Informationsweitergabe eindeutig an das Vorliegen einer von Erzieher/innen bzw. Sozialpädagogen/innen festgestellten (Kindeswohl-)gefährdung geknüpft.

Gleichzeitig könnte mit der Übernahme eines wie auch immer ausgestalteten Schutzauftrages für die Mitarbeiter des freien Träger eine dem staatlichen Wächteramt ähnliche Garantenstellung entstehen.

Mögliche rechtliche Problembereiche könnten deshalb zum Beispiel sein:

- a) Wird das Jugendamt informiert, obwohl noch keine Kindeswohlgefährdung vorliegt (vgl. im Einzelnen den Wortlaut des § 8a Abs. 2 bzw. die Voraussetzungen des § 34 StGB), so könnten Schadenersatzansprüche der Eltern in Betracht kommen sowie eine Strafbarkeit nach § 203 StGB.
- b) Treten Schäden aufgrund einer Gefährdung des Kindes ein und der freie Träger hat dies grob fahrlässig nicht erkannt/falsch eingeschätzt bzw. zu spät gemeldet, so könnte eine strafrechtliche Haftung auf Grund Garantenstellung in Betracht kommen (z.B. §§ 229, 13 StGB).

Sollte es deshalb nicht möglich sein, dass aufgrund von Risikoeinschätzungen beurteilt werden kann, wann eine Kindeswohlgefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegt, so sollte ein dementsprechender Hinweis dringend in die Vereinbarung aufgenommen werden.



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

7. Das Verfahren muss zunächst trägerintern unter Berücksichtigung des § 8a Abs. 2 SGB VIII erarbeitet werden. Es muss nachvollziehbar, transparent und umsetzbar sein. Die einrichtungsspezifischen Bedingungen (Personal, regionale Besonderheiten etc.) sind zwingend zu berücksichtigen. Es kann nur ein regelhaftes Verfahren dargestellt werden, welches Ausnahmen zulassen muss. Dabei ist insbesondere zu klären:

- Wann wird die Leitung eingeschaltet?
- Wer schaltet die erfahrene Fachkraft ein?
- Was passiert, wenn die an der Einschätzung beteiligten (erfahrenen) Fachkräfte unterschiedliche Auffassungen haben?
- Wie wird das Verfahren dargestellt (z.B. einrichtungsspezifisches Schutzkonzept bzw. individueller Schutzplan)?

8. Außerdem muss aus der Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in der Vereinbarung klar festgelegt sein, dass nach erfolgter Information an das Jugendamt von dort eigenverantwortlich weitere Maßnahmen eingeleitet, verantwortet und durchgeführt werden.

9. Bei einem laufenden Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII steuert das Jugendamt das Verfahren und den Schutz der Kinder und Jugendlichen ebenfalls eigenverantwortlich. Ein gesondertes Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist nur bei gewichtigen Anhaltspunkten bzw. einer Kindeswohlgefährdung erforderlich, die zusätzlich zu den im Hilfeplan beschriebenen Anhaltspunkten/Kindeswohlgefährdungen hinzutreten (vgl. auch Verpflichtung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII). § 8a SGB VIII Vereinbarungen sollten nicht zuletzt zur Vermeidung von Doppelstrukturen im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII verankert sein.

10. Regelungen zur Übernahme der bei den freien Trägern entstehenden Aufwendungen durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger sind in die Vereinbarungen aufzunehmen. Erforderlich sind hierbei Regelungen zu:

- Zusätzliche Zeit bei Verfahren in Verdachtsfällen
- Zusätzliche Zeit für evt. individuelle Schutzpläne
- Fort- und Weiterbildung
- Berufshaftpflichtversicherung
- Dokumentation/Evaluation



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

- Zusicherung der Kostenübernahme für die erfahrene Fachkraft

11. Wie in jeder Vereinbarung ist eine Kündigungsklausel erforderlich.

12. Es darf prinzipiell aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege nicht übersehen werden, dass im präventiven und niedrigschwelligen, sowie im Bildungsbe-
reich schon lange Hilfebedarfe bestehen, die bisher nicht ausreichend abge-
deckt wurden und auch durch eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII keines-
falls abgedeckt werden können. Diese Hilfebedarfe von jungen Menschen kön-
nen nicht ohne weitergehende staatliche Ressourcen erfüllt werden. Die Mög-
lichkeiten der Förderung der Familie, zum Beispiel im Sinne von § 16 SGB VIII,
scheinen aus der Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege nicht ausgeschöpft
zu sein. Des Weiteren seien nur die Notwendigkeit der Verbesserung der
Betreuungsangebote für alle Kinder, die Vernetzung von Jugendhilfe und Schu-
le im Rahmen der Ganztagschule und die mangelnde Förderung der Erzie-
hungsberatungsstellen genannt.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Begründung der Liga Position durch eine inhaltliche und rechtliche Bewertung der „Grundsätze zum Abschluss von Vereinbarungen“ (Seite 12 ff. der Arbeitshilfe) der kommunalen Spitzenverbände

Unklar ist, ob es sich nach der Überschrift „Grundsätze zum Abschluss von Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII“ um Grundsätze handelt oder vielmehr eine Muster(rahmen)vereinbarung vorgestellt wird. Fraglich ist, ob die Handreichung eine Rahmenvereinbarung mit arbeitsfeldbezogenen Einzelvereinbarungen empfiehlt oder eine für alle Arbeitsfelder gültige Vereinbarung.

Zu § 1:

1. § 1 Abs.1, S.2 wird gestrichen, weil dieser irreführend ist. Er stellt nach unserer Einschätzung eine unzulässige Delegation des Schutzauftrages des Jugendamtes auf den freien Träger dar. Nach § 8a Abs. 2, Satz 1 SGB VIII soll das Jugendamt in Vereinbarungen mit den freien Trägern lediglich sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen.
2. § 1 Abs. 2, Satz 1 und 2 wird gestrichen, weil diese Sätze nichts mit den Aufgaben des Jugendamtes und des freien Trägers in Sachen Kindeswohl zu tun haben.
3. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4: Nach § 1 Abs. 3 SGB VIII bezieht sich der Schutz von Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl auf den öffentlichen und den freien Träger. Für den freien Träger hat er lediglich deklaratorische Bedeutung (vgl. Wiesner § 1 Rn 35), für den öffentlichen Träger ist der Auftrag verpflichtend als Ausformung des staatlichen Wächteramtes, dessen sich der öffentliche Träger nicht entledigen kann. In Satz 4 wird aber wiederum der Eindruck erweckt, dass der Schutzauftrag ausschließlich dem freien Träger obliegt. Es ist zwar das Ziel Kinder zu schützen, aber dies ist für den freien Träger nur teilweise bzw. zeitlich begrenzt möglich, weil er nur einen kleinen Ausschnitt im Rahmen der Betreuungs- oder Beratungszeiten wahrnehmen kann und weiter-



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

gehende Maßnahmen (z.B. Hausbesuche, Anfragen bei der Schule, Inobhutnahme etc.) in der Regel nicht zu seinem Arbeitsbereich gehören und er auch keine dementsprechenden Befugnisse hat.

4. § 1 Abs. 3, Satz 2, 2. HS ab „...sowie ein vom Träger vorzulegendes Schutzkonzept“ ist zu streichen. Vor Vertragsabschluss müssen sämtliche Vertragsgegenstände abschließend festgelegt sein. Das Schutzkonzept ist nur ein Teil davon.
5. § 1 Abs. 4, Sätze 1 und 2 müssen gestrichen werden: Der Begriff Schutzkonzept ist ein unbestimmter Begriff. Daher ist die Erarbeitung eines auf den freien Träger abgestimmten Schutzkonzeptes (vgl. § 4 SGB VIII, Trägerautonomie) vor Abschluss vor Vereinbarung nötig. Über dieses Schutzkonzept sollen dann die öffentlichen und freien Träger im Dialogverfahren verhandeln. Ein Verfahren bzw. Einschätzungssystem eines öffentlichen Trägers kann nicht per se auf den freien Träger übertragen werden, zumal die freien Träger weniger Handlungsmöglichkeiten sowie keine Eingriffsmöglichkeiten haben.
6. § 1 Abs. 4, Satz 3: Die Regelung kann nur unterstützt werden, wenn eine entsprechende Kostenregelung getroffen ist.

Zu § 2

1. § 2 Abs. 1: siehe unsere vorherigen Anmerkungen
2. § 2 Abs. 2: Dort sind Verfahrensvorgaben gemacht, die originärer Vertragsbestandteil sind und von dem freien Träger individuell unter Beachtung der Vorgaben des § 8a Abs. 2 SGB VIII zu entwerfen und von den Parteien verhandelt werden müssen. Die Vorgaben des § 8a Abs. 2 SGB VIII sind lediglich folgende:
 - zusammenwirken mehrere Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ggf. unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft,
 - Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen
 - Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

- Information des JA, wenn die angenommene Hilfe nicht ausreichend erscheint, um die Gefährdung abzuwenden
- 3. § 2 Abs. 3, Satz 1: Erfahrene Fachkraft ist eine Person mit spezifischer Qualifikation und entsprechend einschlägigen Erfahrungen zur Abschätzung von Gefährdungsrisiken. Alle anderen Anforderungen müssen gestrichen werden, weil sie für den freien Träger nicht überprüfbar sind.
- 4. § 2 Abs. 3, Satz 4: die Nebenabsprache muss Bestandteil der Vereinbarung sein und benennt Institutionen mit vom Jugendamt anerkannten erfahrenen Fachkräften.
- 5. § 2 Abs. 3, Satz 5 muss verändert werden, weil ein freier Träger nicht über das Personal (z.B. insoweit erfahrene Fachkraft) anderer Träger verfügen kann. Vereinbart werden müsste, dass das Jugendamt die insoweit erfahrende Fachkraft direkt bezahlt, oder es muss eine Kostenerstattungsregelung vereinbart werden.
- 6. § 2 Abs. 4: Welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungspotential abzuwenden ist aus Sicht des freien Trägers nicht endgültig abschätzbar und im übrigen Aufgabe des öffentlichen Trägers (vgl. § 27 SGB VIII). Daher können Mitarbeitende des freien Trägers nur die Hypothese bilden, wie Gefährdungspotentiale minimiert werden könnten. Die Klammer wird gestrichen, weil dies Bestandteil eines Schutzkonzeptes ist. Unabhängig davon gibt es keine gesetzliche Grundlage für einen kostenrelevanten „Schutzplan“.
- 7. § 2 Abs. 5: Während für die nicht kirchlichen freien Träger das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt, gelten für die diakonischen und caritativen Träger gelten deren kirchliche Datenschutzgesetze. Für eine dann nur noch mögliche entsprechende Anwendung der §§ 61-65 SGB VIII bleibt kein Raum.
- 8. Unabhängig davon, welche Datenschutzvorschriften gelten, kann es nicht Aufgabe der freien Träger sein, Ermittlungen über Personensorgeberechtigte bzw. deren Kinder durchzuführen (vgl. § 62 Abs. 3 SGB VIII). Dies ist eine hoheitli-



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

che Aufgabe, die nur mit hoheitlichen Befugnissen erfüllt werden kann und damit vom Jugendamt oder sonstigen staatlichen Stellen durchzuführen ist.

Zu § 3

1. § 3 Abs. 1, Satz 1: Der in Bindestrichen stehende Satzteil –bereits bei der Risikoeinschätzung- wird gestrichen. Der Gesetzestext sagt nicht, dass die Personensorgeberechtigten bei der Risikoeinschätzung einzubinden sind.
2. § 3 Abs. 1, Satz 2: Die Kontaktaufnahme wird lediglich durch den Träger intern geregelt. Der Träger (z.B. Bürgermeister, Pfarrer) nimmt nicht den Kontakt auf.
3. § 3 Abs. 3, Satz 2 und Abs. 4 werden gestrichen. Sofern Wege und Möglichkeiten zur Hilfe angeboten werden (vgl. Satz 1), so erfolgt die Durchführung dieser Hilfen regelmäßig durch einen anderen Träger bzw. erst nach Bewilligung durch das Jugendamt. Damit wird der Inhalt und der Umfang vom anderen Träger eigenverantwortlich übernommen. Dies schließt eine Überprüfung auf seine Wirksamkeit durch den Vereinbarungspartner aus. Eine Vergewisserung ist daher nicht möglich. Stattdessen sollte eine vom freien Träger zu bestimmende Person nach einer abgesprochenen Zeit der Kontakt mit den Personensorgeberechtigten suchen und erneut eine Risikoeinschätzung anhand der Situation des Kindes vornehmen.

Zu § 4:

1. § 4 Abs. 1 muss wie folgt lauten: Eine vom Träger intern zu bestimmende Person informiert das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
Dies entspricht dem Wortlaut des § 8a Abs. 2 SGB VIII. Ansonsten ist eine befugte Weitergabe von anvertrauten Geheimnissen nach § 203 StGB nur unter den Voraussetzungen von § 34 StGB oder mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten zulässig.
2. Nach § 4 Abs. 1, Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Wenn eine Information an das Jugendamt erfolgt, werden von dort alle weiteren Maßnahmen eigen-



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

verantwortlich durchgeführt. Dem Jugendamt obliegt dann ausschließlich der weitere Schutz des jungen Menschen.“

3. Zwingende Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung ist die gemeinsame Klärung, wann Kindeswohlgefährdungen vorliegen und sich gewichtige Anhaltspunkte darin konkretisiert haben.
4. § 4 Abs. 2: Diese Wünsche bzw. Vorstellungen sind gesetzlich nicht verankert. Sofern leistbar ist dies kostenrelevant.
5. § 4 Abs. 3, Satz 2 ist falsch: § 65 Abs. 1, Nr. 5 SGB VIII bezieht sich auf § 203 StGB. Eine befugte Weitergabe nach § 203 StGB ergibt sich aus § 34 StGB oder einer Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten bzw. jungen Menschen. Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, geht – auch im Rahmen der Abschätzung nach § 34 StGB – das Kindeswohl selbstverständlich vor. Es ist keine Gesetzesgrundlage ersichtlich, die besagt, dass die Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII eine Weitergabe zulässig macht. Auch der Wortlaut des § 8a Abs. 2 SGB VIII setzt für eine vereinbarte Informationsweitergabe voraus, dass die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Zu § 5:

1. § 5 Abs. 1 und 2: Die Einteilung in eine dringende Gefahr (Gefährdung) oder eine Gefahr (Gefährdung) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, so erfolgt eine Information des Jugendamts gemäß den Voraussetzungen des § 34 StGB an das Jugendamt oder die Polizei.
2. § 5 Abs. 2: Der Kindernotdienst wird gestrichen, weil dieser keine staatlichen Eingriffsbefugnisse hat.

Zu § 6:

1. § 6 Abs. 1 und 2: Eine Dokumentationspflicht ist gesetzlich nicht geregelt, daher trägerintern zu klären und kostenrelevant.



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Zu § 7:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt formuliert: „Der Träger überprüft durch Kontrolle des Führungszeugnisses, ob er (noch näher zu bezeichnende) Personen (Fachkräfte) beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Die Umformulierung des Satzes ist nötig, weil § 72a SGB VIII keine „geeigneten Maßnahmen“ fordert und eine Gewährleistung durch Überprüfung der Führungszeugnisse nicht möglich ist.
2. § 7 Abs. 2: Die Formulierung „Kontakt“ sowie „jüngere Kinder“ sind unkonkret und sofern vom freien Träger auch gewollt, zu definieren.
3. Es fehlt eine Kostenregelung.

Zu § 8:

Unklar ist die Zielgruppe, welche Mitarbeiter/innen aus- bzw. fortgebildet werden sollen. Soll es sich um die Ausbildung einer besonders erfahrenen Fachkraft handeln oder um eine Fortbildung solcher Personen (z.B. Erzieherinnen), die bisher wenig Erfahrung in Risikoabschätzungen haben. Im Bereich der Kindertagesstätten und der Jugendarbeit können die freien Träger regelhaft keine erfahrene Fachkraft zur Verfügung stellen.

Unklar ist, wann Fortbildungsangebote sinnvoll und notwendig sind.

Außerdem fehlt die Kostenübernahmeregelung durch den öffentlichen Träger.

Zu § 9:

Eine direkte Anwendung der §§ 61-65 SGB VIII für freie Träger ist von vorneherein ausgeschlossen, weil diese Vorschriften nur für die öffentlichen Träger gelten. Es käme lediglich eine entsprechende Anwendung in Betracht.

Dem steht entgegen, dass für die diakonischen und caritativen Träger die kirchlichen Datenschutzregelungen gelten (DSG.EKD für Diakonie und KDO für Caritas) und für die nicht kirchlichen Träger das BSDG, zu deren Einhaltung sie verpflichtet sind. Damit ist für eine entsprechende Anwendung kein Raum.



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Zu § 10:

1. § 10 Abs. 2: Eine derartige Evaluation entbehrt einer rechtlichen Grundlage und bedarf, sofern trägerintern gewollt und leistbar, einer Kostenerstattung durch den öffentlichen Träger.
2. § 10 Abs. 3: Diese Regelung ist zu begrüßen, aber sie sollte in einer wie in jeder Vereinbarung üblichen Kündigungsregelung aufgehen.

Wiesbaden 22.03.2007

Peter Deinhart

Vorsitzender Liga-Arbeitskreis 5 „Kinder, Jugend, Frauen und Familie“



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Die *Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen* ist ein Zusammenschluss der sechs Spitzenverbände Arbeiterwohlfahrt (Landesausschuss Hessen), der Caritasverbände der Diözesen in Hessen, des Deutschen Roten Kreuzes (Landesverband Hessen), der Diakonischen Werke in Hessen, des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Landesverband Hessen).